

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
Niederdeutsch
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 08.10.2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang „Niederdeutsch“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Veranstaltungsarten
- § 4 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 5 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 6 Studienberatung
- § 7 Inkrafttreten

Anhang: Musterstudienplan

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

§ 1* **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium im Masterstudiengang Niederdeutsch. Ergänzend gelten die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) sowie die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Niederdeutsch.

§ 2 **Studium**

(1) Das Studium im Masterstudiengang Niederdeutsch kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Masterstudium mit dem M.A.-Grad („Master of Arts“) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt zwei Semester.

(3) Das Masterstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Namen, Arbeitsbelastung, Leistungspunkte und Qualifikationsziele der im Masterstudiengang Niederdeutsch zu studierenden Module sind in der FPO ausgewiesen (§ 4 sowie im Anhang).

(4) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen und der Masterarbeit (inklusive Disputation). Das Thema der Masterarbeit kann gemäß § 14 Abs. 1 GPO BMS nach dem Erwerb von 30 LP ausgegeben werden.

(5) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den in der § 4 FPO genannten Modulen voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls zu orientieren haben (§ 4 FPO).

(6) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und Semesterwochenstunden andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

(7) Die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltungen aus den Modulen für das kommende Semester ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(8) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(9) Über die in der § 4 FPO genannten Module hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung germanistischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 3 Veranstaltungsarten

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten, wie z.B. Tutorien und fachspezifische Exkursionen, angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten einüben.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
4. Exkursionen sollen die Studierenden mit Feldern der Anwendung von Kenntnissen im Fach vertraut machen.
5. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

§ 4 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den Masterstudiengang Niederdeutsch an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch
2. Studierende, die für den Masterstudiengang Niederdeutsch an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den

Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch

3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Absatz 2 handelt

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Masterstudiengang Niederdeutsch eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 5

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(2) Für das Bestehen der Masterprüfung ist das Erbringen von insgesamt 60 Leistungspunkten erforderlich. Davon entfallen auf die Module insgesamt 50 Leistungspunkte, auf die Masterarbeit 8 Leistungspunkte und auf die Disputation 2 Leistungspunkte. Für die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Modulen wird auf § 4 FPO verwiesen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Masterstudiengang Niederdeutsch erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. April 2007 und 29. August 2007.

Greifswald, den 08.10.2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.10.2007

Anhang: Musterstudienplan

1. Semester (Wintersemester):

<p>1. Modul „Geschichte des Niederdeutschen“ (10 LP/300 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung: Hansegeschichte/Sprache der Hanse – 2 SWS (30/30) • Seminar: Einführung in das Mittelniederdeutsche – 2 SWS (30/90) • Seminar: Mittelniederdeutsche Textsorten – 2 SWS (30/90) 	<p>2. Modul: „Existenzweisen des Niederdeutschen“ (10 LP/300 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung und Seminar: Räumliche Gliederung und soziale Differenzierung des Niederdeutschen – 4 SWS (60/120) • Seminar: Das Verhältnis von Niederdeutsch und Hochdeutsch in Geschichte und Gegenwart – 2 SWS (30/90) 	<p>3. Modul: „Praxiskompetenz I“ (10 LP/300 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übung: Plattdeutsch I – 2 SWS (30/30) • Projektseminar: Niederdeutsch in den Medien – 2 SWS (30/90) • Seminar: Niederdeutsch heute. Spracheinstellungen und Sprachbewertungen – 2 SWS (30/90)
--	---	--

2. Semester (Sommersemester):

<p>4. Modul: „Niederdeutsche Literatur“ (10 LP/300 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminar: Einführung in die niederdeutsche Literaturwissenschaft – 2 SWS (30/90) • Seminar: Niederdeutsche Literatur von der Klassik bis zur Moderne – 2 SWS (30/90) • Übung: Analyse niederdeutscher literarischer Gattungen – 2 SWS (30/30) 	<p>5. Modul: „Praxiskompetenz II“ (10 LP/300 Std.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übung: Plattdeutsch II – 2 SWS (30/30) • Projektseminar: Dialektale Feldstudien – 2 SWS (30/90) • Seminar: Wissenschaftliche Aufbereitung der Daten aus den dialektalen Feldstudien – 2 SWS (30/90) 	<p>Masterarbeit (8 LP/240 Std.) Disputation (2 LP/60 Std.)</p>
--	--	--

LP/Std. Leistungspunkte (ECTS)/Arbeitsaufwand je Mikromodul

SWS Semesterwochenstunde

(x/x) (Stunden Kontaktzeit je Lehrveranstaltung/Stunden Selbststudium je Lehrveranstaltung)